

Folge 7 / November 1939



E.H.W.-BLÄTTER

Werkzeitschrift der Eisen- und Hüttenwerke A.G., Bochum



Schaffende sammelten-Schaffende gaben

VON BERNHARD REITZ



Nichts kann uns rauben
Liebe und Glauben
zu diesem Land.
Es zu erhalten und zu gestalten
sind wir gesandt.
Mögen wir sterben! Unseren Erben
gilt dann die Pflicht:
Es zu erhalten und zu gestalten.
Deutschland stirbt nicht!

(Karl Bröger)

Foto: Feller

Auf dem Wege zur EHW-Kolonie

Der Startschuß fiel! Die Büchsen klappern wieder! Die erste Straßenschlacht für das Kriegswinterhilfswerk 1939/40 ist geschlagen. Mit Stolz können wir heute sagen, daß die erste Reichsstraßensammlung den Erfolg zu verzeichnen hatte, der eindeutig die große Opferbereitschaft und den Gemeinchaftswillen aller Schaffenden des großen Deutschen Reiches unter Beweis stellte. Am Sonnabend und Sonntag, dem 14. u. 15. Oktober, haben die Männer und Frauen der „Inneren Front“ gezeigt, daß sie bereit sind, alles zu tun, um die Heimat und damit Deutschland stark zu machen. Unter der Parole „Schaffende sammeln, Schaffende geben“ führte die Deutsche Arbeitsfront diese erste Sammlung durch. Wie freudig jeder dieser Parole folgte, das konnten wir auch in Bochum-

Grumme-Wöde feststellen, als am Sonntag, dem 15. Oktober dieses Jahres, wie alljährlich, der Werkschar-Musik- und Spielmannszug und die Gesangvereinigung der EHW vormittags um 11 Uhr am Hauptportal Castroper Straße unter Führung des Vereinsführers, Prokurist Parteigenosse Schulte, mit den Sammlern der DAF. aufmarschierten, um für dieses große soziale Hilfswerk zu sammeln. Unter Vorantritt des Werkschar-Musik- und Spielmannszuges ging der Marsch zur Castroper Straße Ecke Rottmannstraße, um hier das erste Platzkonzert abzuhalten. Daß nach einem flottgespielten Marsch des Werkschar-Musik- und Spielmannszuges unter der Stabführung von Gefolgschaftsmitglied K a t a n e k, sowie nach einem verklungenen Lied der Gesangvereinigung unter der Leitung ihres Chormeisters Willy Kölling die Zuhörerschaft anwuchs, war vorauszusehen und unsere uns begleitenden Sammler ernteten reichlich. Nach noch einigen gespielten Märschen und vorgetragenen Liedern bewegte sich der Zug durch die Castroper Straße zur EHW-Kolonie. Daß man uns hier auch herzlichst begrüßte, bewies den Vortragenden der überaus freudige Applaus, und das Klappern der Büchsen verstummte nicht. Es ist besonders zu erwähnen, daß hier in der EHW-Kolonie die Gebefreudigkeit groß war und in vielen Fällen der „Nehmende“ der Ehemann, Vater oder Sohn der „Gebenden“ war. Von hier aus gab uns dann „Jungdeutschland“ das Ehrengelait bis zur Polizeiunterkunft. Auch hier, wie überall, war der Kreis der Zuhörenden, die mit Beifall nicht zurückhielten, groß, und das Opfern hielt an. Gegen 13 Uhr er-

HERBSTLICHES LIED

Auf allen Wegen raschelt welkes Laub,
Vom Wind verweht.

Und Blatt um Blatt sinkt müde in den Staub —
Verblaßt — vergeht.

Was blieb uns von des Sommers lichter Zeit
Mit ihrer Pracht?

Ein Mahnen nur an die Vergänglichkeit,
An Tod und Nacht.

Doch auch ein Wissen, glücklich froh und wahr,
Stillt unser Leid,

Daß neues Leben stets der Tod gebär
Zur Herrlichkeit.

P. Marx.



Kapelle und Gesangvereinigung erfreuen durch gemeinsame Darbietung in der EHW-Kolonie

Aufnahmen: Alex (2), Feller (1)



Auch vor der Polizeiunterkunft ertönt aus frischen Sängerkehlen ein stets willkommener Liedergruß...

...und zum Abschluß nochmals am Haupteingang EHW. Zwei Puppenmütterchen hören begeistert zu

folgte der Rückmarsch von der Polizeiunterkunft zum Haupteingang des Werkes an der Castroper Straße, um hier das Sammeln durch einige Lieder und Märsche zum Abschluß zu bringen. Zum Schluß sei hiermit allen denen gedankt, die diesem Werk ihre Mitwirkung nicht versagten, die sammelten und gaben und dadurch eine innere Verbindung schafften zwischen der inneren Front in der Heimat und unserer Truppe dort draußen irgendwo im Lande, wo sie in treuester Pflichterfüllung die Heimat schützten.



Der nationalsozialistische Staat sorgt für die Angehörigen unserer Soldaten

Heeresdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke. Deshalb betrachtet es der nationalsozialistische Staat als seine Ehrensache, in würdiger Form für den Unterhalt der Familien oder der nächsten Angehörigen der zum Heeresdienst Einberufenen zu sorgen. In § 9 des Einfaß-Wehrmachtgebührgesetzes vom 28. August 1939 ist als Grundsatz ausgesprochen, daß bei Bemessung des Familienunterhalts die bisherigen Lebensverhältnisse und das im Frieden bezogene Einkommen der Einberufenen zu berücksichtigen sind. Die Fortführung des Haushalts unter Beachtung der durch den besonderen Einfaß gebotenen Einschränkungen, die Erhaltung des Besitzstandes und die Erfüllung übernommener Verpflichtungen sollen in vertretbarem Ausmaße gesichert werden.

Dieser Grundsatz wird durch den Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 2. Oktober 1939 betr. „Ausführung des Familienunterhalts der Angehörigen der Einberufenen“ — Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern Nr. 41 Spalte 2079 ff. — in großzügiger Weise verwirklicht.

Der Kreis der Unterstützungsberechtigten ist unverändert so geblieben, wie er bisher schon festgelegt war. Danach gilt folgendes:

Unterstützungsberechtigt sind, soweit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, insbesondere folgende Angehörige des Einberufenen:

I. Die Frau und die ehelichen Kinder des Einberufenen.

II. Wenn der Einberufene bis zur Aushändigung des Gestellungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist, d. h. wenn die durchschnittliche Unterhaltsleistung des Einberufenen für den Angehörigen während des letzten Halbjahres vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls die Hälfte des Lebensunterhaltes des Angehörigen erreicht oder überstiegen hat:

1. die geschiedene Ehefrau, der der Einberufene Unterhalt zu gewähren hat;
2. Enkel- und Pflegekinder;
3. uneheliche Kinder, wenn der Einberufene seine Vaterschaft anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Urteil festgestellt ist;
4. Verwandte der aufsteigenden Linie;
5. Adoptiveltern;
6. elternlose Geschwister des Einberufenen, die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist nunmehr zwischen „Unterhaltsfaß“ und „Tabellenfaß“ zu unterscheiden. Wenn auch die bisherigen Vorschriften über den Unterhaltsfaß — auch „Unterstützungsfaß“ genannt — grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben, so sind sie jedoch durch die Einführung des Tabellenfaßes für die Mehrzahl aller Fälle praktisch stark eingeschränkt.

1	2
Einkommensstufen	Tabellenfäße
von 100 bis 110 RM.	40 RM.
über 110 bis 120 RM.	44 RM.
über 120 bis 130 RM.	48 RM.
über 130 bis 140 RM.	52 RM.
über 140 bis 150 RM.	56 RM.
über 150 bis 160 RM.	60 RM.
über 160 bis 170 RM.	64 RM.
über 170 bis 180 RM.	68 RM.
über 180 bis 190 RM.	72 RM.
über 190 bis 200 RM.	76 RM.
von 200 bis 210 RM.	80 RM.
über 210 bis 220 RM.	84 RM.
über 220 bis 230 RM.	88 RM.
über 230 bis 240 RM.	92 RM.
über 240 bis 250 RM.	96 RM.
über 250 bis 260 RM.	100 RM.
über 260 bis 270 RM.	104 RM.
über 270 bis 280 RM.	107 RM.
über 280 bis 290 RM.	110 RM.
über 290 bis 300 RM.	113 RM.
von 300 bis 310 RM.	116 RM.
über 310 bis 320 RM.	119 RM.
über 320 bis 330 RM.	122 RM.
über 330 bis 340 RM.	125 RM.
über 340 bis 350 RM.	128 RM.
über 350 bis 360 RM.	131 RM.
über 360 bis 370 RM.	134 RM.
über 370 bis 380 RM.	137 RM.
über 380 bis 390 RM.	140 RM.
über 390 bis 400 RM.	143 RM.
von 400 bis 410 RM.	146 RM.
über 410 bis 420 RM.	149 RM.
über 420 bis 430 RM.	152 RM.
über 430 bis 440 RM.	155 RM.
über 440 bis 450 RM.	158 RM.
über 450 bis 460 RM.	161 RM.
über 460 bis 470 RM.	164 RM.
über 470 bis 480 RM.	167 RM.
über 480 bis 490 RM.	170 RM.
über 490 bis 500 RM.	173 RM.
von 500 bis 510 RM.	176 RM.
über 510 bis 520 RM.	179 RM.
über 520 bis 530 RM.	182 RM.
über 530 bis 540 RM.	185 RM.
über 540 bis 550 RM.	188 RM.
über 550 bis 560 RM.	191 RM.
über 560 bis 570 RM.	194 RM.
über 570 bis 580 RM.	197 RM.
* über 580 RM.	200 RM.

Die Ehefrau des Einberufenen, die mit ihm bis zum Gestellungstage in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, erhält den in Spalte 2 der nebenstehenden Tabelle aufgeführten Satz. Der im Einzelfalle zu gewährende Tabellensatz richtet sich nach der Einkommensstufe in Spalte 1 der Tabelle, in die das von den Einberufenen im letzten Monat vor dem Gestellungstage bezogene Netto-Einkommen (ohne Abzug des ersparten Lebensunterhalts des aus der Haushaltsgemeinschaft ausgeschiedenen Einberufenen) fällt. Bei Arbeitern und Angestellten wird das Netto-Arbeitsentgelt durch Abzug der einbehaltenen Steuern und der gesetzlichen Beiträge zur Reichsversicherung und zur Arbeitslosenversicherung errechnet. Dagegen ist der Unterhaltsatz des Stadt- oder Landkreises zu gewähren, wenn er höher ist als der Tabellensatz.

Außer dem Tabellensatz für die Ehefrau wird für jedes mit ihr zusammenlebende Kind der für Kinder seiner Altersstufe maßgebende Unterhaltsatz gewährt. Bei Kindern unter 16 Jahren wird dieser Satz künftig meist etwas höher liegen als bisher. Der Unterhaltsatz für diese Kinder betrug bisher etwa 30 v. H. des der Ehefrau gewährten Unterhaltsatzes. Nach der neuen Regelung soll er sich aber auf etwa 30 bis 40 v. H. dieses Satzes belaufen. Den Betrag von RM. 15,— darf er jedoch nicht unterschreiten.

Die Mietbeihilfe richtet sich nun in jedem Falle nach der tatsächlich zu entrichtenden Miete, während bisher nur eine Mietbeihilfe zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs gewährt wurde.

Neben dem Tabellensatz oder dem Unterhaltsatz des Stadt- oder Landkreises für die Ehefrau, dem Unterhaltsatz für die Kinder, der Mietbeihilfe und den sonstigen Nebenleistungen werden beim Vorliegen besonderer Verhältnisse zur Sicherung der Fortführung des Haushaltes unter Beachtung der durch den besonderen Einsatz gebotenen Einschränkungen und zur Erhaltung des Besitzstandes besondere laufende Beihilfen nach der Lage des Einzelfalles gewährt, um nicht zumutbare Unterschiede gegenüber dem bisherigen Lebensstand in verständnisvoller Weise auszugleichen. — Als Beihilfe nach diesen Vorschriften wird eine Beihilfe zur weiteren Entlohnung und Unterhaltung einer Hausgehilfin gewährt, wenn der Ehefrau des Einberufenen mit Rücksicht auf die geordnete Erziehung und Pflege der Kinder, die Pflege von sonstigen Angehörigen oder den Gesundheitszustand oder Schwangerschaft der Ehefrau die Fortführung des Haushaltes ohne Hilfskraft nicht zugemutet werden kann; wenn in einem Haushalt 2 Kinder unter 14 Jahren leben, dann liegt die Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfe regelmäßig vor. Darüber hinaus wird die Beihilfe auch gewährt, wenn die besondere Gestaltung des Hauswesens eine Hilfskraft erfordert, wenn eine be-

sondere vertragliche Verpflichtung zur Beschäftigung der Hausgehilfin vorliegt (hauswirtschaftliches Jahr) oder wenn mit Rücksicht auf die langjährige Beschäftigung der Hausgehilfin im gleichen Haushalt in der Kündigung eine besondere Härte liegen würde.

Des weiteren ist die Gewährung zusätzlicher Beihilfen zur Deckung eines Unterhaltsbedarfs, der entweder einmalig ist (z. B. Anschaffung eines Kinderbettes) oder in längeren Zeitabständen, wenn auch mit einer gewissen Regelmäßigkeit, auftritt (z. B. Neuanschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk), neben dem Unterhaltsatz für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt oder neben dem Tabellensatz insoweit zulässig, als dieser Unterhaltsatz oder Tabellensatz zur Deckung des auftretenden Sonderbedarfs nicht ausreicht. — Wenn ein Sonderbedarf dieser Art in Fällen auftritt, in denen ein laufender Familienunterhalt nicht gewährt wird, so ist die Gewährung einmaliger Beihilfen insoweit zulässig, als sie zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs des Berechtigten erforderlich sind.

Die bisher erforderliche Meldung des arbeitsfähigen Unterstützungsberechtigten entfällt künftig. Sie bleibt lediglich weiter bestehen für diejenigen Personen, die nach der Räumungs-Familienunterstützungsverordnung vom 1. September 1939 Familienunterstützung erhalten, soweit sie schon bisher hauptberuflich tätig waren und auch weiterhin für den Arbeitseinsatz in Frage kommen.

Soweit jedoch der Unterstützungsberechtigte eigene Mittel hat, muß er sich diese bei Gewährung der Familienunterstützung — wenn auch in beschränktem Umfange — anrechnen lassen. Zu eigenen Mitteln in diesem Sinne zählt sein gesamtes Einkommen, nicht aber braucht der Unterstützungsberechtigte sein Vermögen anzugreifen, wohl aber die Erträge seines Vermögens, denn diese sind wieder Einkommen. Jedoch bleibt insbesondere außer Ansatz Einkommen aus Arbeitsverdienst, soweit es $\frac{1}{3}$ des Unterhaltsatzes nicht übersteigt; von dem Mehrertrag des Einkommens aus Arbeitsverdienst darf nicht mehr als die Hälfte angerechnet werden. Obwohl also künftig in der weitaus größten Zahl der Fälle der Tabellensatz zur Anwendung kommen wird, bleibt es für die Ermittlung anrechnungspflichtigen Einkommens aus Arbeitsverdienst dennoch bei der dem Unterstützungsberechtigten günstigeren Regelung, wonach also der außer Ansatz bleibende Teil des Einkommens aus Arbeitsverdienst vom Unterhaltsatz und nicht vom Tabellensatz zu berechnen ist.

Beispiel:

Ein verheirateter Angestellter ohne Kinder hat bis zum Gestellungstage ein monatliches Netto-Einkommen von RM. 300,— gehabt. Nach dem Gestel-

lungstage nimmt die Ehefrau eine Arbeit auf, die ihr monatlich netto RM. 100,— einbringt. Der Unterhaltsatz des betreffenden Stadt- oder Landkreises möge sich auf RM. 60,— belaufen. Die Miete soll RM. 60,— monatlich betragen.

Dann wird von dem Arbeitsverdienst der Ehefrau zunächst ein Drittel des Unterhaltsatzes (RM. 20,—) nicht angerechnet, von dem überschießenden Betrag (RM. 80,—) wird ferner die Hälfte (RM. 40,—) nicht angerechnet. Den restlichen Betrag (RM. 40,—) muß sie sich auf den Tabellensatz (RM. 113,—) anrechnen lassen, so daß ihr für den laufenden Unterhalt ein Betrag von RM. 73,— und die Mietbeihilfe RM. 60,— aus Reichsmitteln gewährt werden. Insgesamt stehen ihr mithin RM. 233,— (nämlich RM. 100,— eigener Verdienst + RM. 73,— Familienunterhalt + RM. 60,— Mietbeihilfe) zur Verfügung.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung ruht für die Dauer der Einberufung die Beitragspflicht und die Versicherten-Krankenhilfe. Dagegen bleibt der Anspruch auf Familienhilfe bestehen mit der Maßgabe, daß es den Trägern der Krankenversicherungen zur besonderen Pflicht gemacht ist, dafür zu sorgen, daß die

für die Familienangehörigen in Frage kommenden Leistungen schnell und frei von bürokratischen Hemmungen gewährt werden.

Der Familienunterhalt der Einberufenen ist in laufenden Fällen mit Wirkung vom 1. 10. 1939 nach den neuen Vorschriften zu bemessen.

Rechtsanwalt Dr. Kalpers.

TAT / VON HANNS KOETHE

*Dem Menschen ward die Not,
Daß sie ihn lehrt:
Nur dem bin ich der Tod,
Der sich nicht wehrt!*

*Nur dem bin ich die Schande,
Der kampflös unterliegt.
Der Kämpfer hat im Lande
Das letzte Wort — und siegt!*

*Nie auf der Stelle treten!
Es sollen Glocken klingen:
Die Not muß außer Beten
Zu Kampf und Denken zwingen!*

Was du vom Luftschutz wissen mußt!

Am 8. September 1939 erhielt das Luftschutzesetz vom 26. Juni 1935 eine neue Fassung. Nachstehend geben wir den neuen Wortlaut auszugsweise, soweit von allgemeinem Interesse, bekannt.

§ 7

Wichtig für Einsatz- und Bereitschaftsgruppe

„Die Luftschutzdienstpflichtigen haben — auch nach Beendigung ihres Luftschutzdienstes — über die ihnen bei Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht anvertrauten oder sonst zugänglich gewordenen Angelegenheiten, deren Bekanntwerden das Wohl des Reiches gefährden oder die berechtigten Belange der Betroffenen schädigen würden, oder deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt für andere im Luftschutz tätige Personen entsprechend.“

Desgleichen bringen wir einen Auszug aus der zehnten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen). Vom 1. September 1939.

Teil I

§ 1

Luftschutzmäßiges Verhalten nach Aufruf des Luftschutzes

1. Die Gasmaske ist, soweit vorhanden, ständig griffbereit zu halten und auf der Straße mitzuführen.

2. Luftschutzräume, die friedensmäßig benutzt werden, sind sofort so herzurichten, daß sie ihrem Luftschutzzweck jederzeit zugeführt werden können.

§ 2

Luftschutzmäßiges Verhalten bei Fliegeralarm

1. Der Fliegeralarm wird durch Großalarmanlagen (Heulton) ausgelöst, in Orten ohne Großalarmanlagen durch die von dem örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegebenen Alarmmittel oder Zeichen.
2. Nach Auslösung des Fliegeralarms sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

In Gebäuden

1. Alle Personen, die sich in Gebäuden und Büros befinden, haben sich sofort, soweit vorhanden mit Gasmasken, in die vorhandenen Luftschutzräume zu begeben. (Ausgenommen davon sind die Notbelegschaften und Brandwachen der einzelnen Betriebe.)
2. Die vor Auffuchen des Schutzraumes zu erledigenden Betriebsmaßnahmen werden von den Chefs der einzelnen Betriebe angeordnet.

Im Luftschutzraum

3. Im Luftschutzraum darf nicht geraucht und kein offenes Licht angezündet werden.
4. Ueberflüssiges Gerät darf nicht mit in den Luftschutzraum genommen werden. Das gleiche gilt für

Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden und Diensthunden, die mit dem Maulkorb versehen sind und an der Leine geführt werden.

5. Das weitere Verhalten bestimmt der Ordner, Luftschutzwart oder der sonst mit der Aufsicht im Luftschutzbereich Betraute.

Außerhalb von Gebäuden

6. Wer vom Fliegeralarm auf Straßen, Plätzen usw. betroffen wird, hat den nächsten öffentlichen Luftschutzbereich aufzusuchen oder andere Deckungsmöglichkeiten in Gebäuden auszunutzen.
7. In unbebautem Gelände ist jede mögliche Deckung (Gräben, Höhlen usw.) auszunutzen. Sind Deckungsmöglichkeiten nicht vorhanden, so bietet das Hinlegen auf den Boden den besten Schutz.
9. Fahrzeuge, die nicht schienen- oder leitungsgebunden sind, sind nach Maßgabe der Nr. 10 bis 13 anzuhalten und so abzustellen, daß die freie Durchfahrt nicht behindert wird. Die bestehenden Parkverbote gelten nicht für die Dauer des Fliegeralarms. Das Aufstellen von Fahrzeugen ist jedoch nicht gestattet:
- a) an engen und unübersichtlichen Straßenstellen sowie in scharfen Straßenkrümmungen,
 - b) in einer geringeren Entfernung als je 10 Meter vor und hinter Hydranten, Brunnen, Pumpen, sonstigen Wasserentnahmestellen, Brücken, Straßenkreuzungen und -einmündungen, Eingängen zu Lazaretten, Krankenhäusern und Rettungstellen; die Entfernung wird bei Straßenkreuzungen und -einmündungen gerechnet von der Ecke an, an der die Fahrkanäle zusammen treffen.
 - c) vor Grundstücksein- und -ausfahrten, ferner vor Eingängen zu öffentlichen Luftschutzbereichen,
 - d) an Verkehrsinseln,
 - e) auf Gleisen von Schienenbahnen.
10. Kraftwagen und Kraftträder mit Seitenwagen sind möglichst auf freien Plätzen, sofern dies nicht möglich ist, am rechten (bei Einbahnstraßen auch am linken) Fahrbahnrand abzustellen; Kraftträder ohne Seitenwagen sind auf dem der Fahrbahn zugekehrten Rand der Gehseite abzustellen.
11. Mit Tieren bespannte Fahrzeuge und Tiertransporte biegen — soweit sie nicht etwa vorhandene Notunterkünfte für Tiere erreichen können — in Seitenstraßen ein. Die Fahrzeuge sind am rechten Fahrbahnrand (bei Einbahnstraßen auch am linken Fahrbahnrand) abzustellen. Die Zugtiere sind auszuspannen — nach Möglichkeit in Höfen — an Bäumen oder dergl., nicht aber an Wasserentnahmestellen (Brunnen, Hydranten usw.), notfalls auch am festabgebremsten Fahrzeug anzubinden. Auf Fahrzeugen befindliche Tiere sind nicht abzuladen,

sondern auf diese fest anzubinden. Ausgespannte und auf Fahrzeugen befindliche Tiere sind nach Möglichkeit einzudecken.

12. Fahrräder sind an die Hauswände, an Bäume oder Laternen anzulehnen und nach Möglichkeit anzuschließen.
13. Handwagen sind auf dem der Fahrbahn zugekehrten Rand der Gehbahn aufzustellen.
14. Schienen- oder leitungsgebundene Fahrzeuge haben mit einem Abstand von mindestens 10 Meter voneinander zu halten. Straßenkreuzungen sind freizuhalten.
15. Auf Führer, Begleiter und Insassen von Fahrzeugen findet § 2, Abs. 2, Nr. 6 und 7 Anwendung.

§ 3

Luftschutzmäßiges Verhalten nach der Entwarnung

1. Der Fliegeralarm wird für die Bevölkerung durch die Entwarnung aufgehoben. Die Entwarnung geschieht durch Großalarmanlage (hoher Dauerton) oder still, wie in unseren Betrieben durch Anruf von der Befehlsstelle.
2. Nach der Entwarnung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- a) Der Luftschutzbereich ist auf Anordnung des Ordners, des Luftschutzwarts oder der sonst mit der Aufsicht im Luftschutzbereich betrauten Personen zu verlassen.
 - b) bei Verdacht oder Feststellung von Kampfstoff ist dem Werkluftschutzleiter Meldung zu erstatten.

Teil II

§ 4

Weisungsbefugnis

Den zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Polizei- und Hilfspolizeibeamten sowie der Werkluftschutzleiter und Ordner in Luftschutzbereichen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ist Folge zu leisten.

§ 8

Luftschutzübungen

Bei Luftschutzübungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Beschwerden und Strafen

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen.

Obering. Volkenrath
Werk-Luftschutzleiter

Aus unserer Betriebsgemeinschaft

Eheschließungen im Monat Oktober

Karl Kłosowski	am 10. 10. 39
Stefan Cierniak	am 10. 10. 39
Herbert Hemmermann	am 11. 10. 39
Friedrich Jemorreck	am 14. 10. 39
Wilhelm Koft gen. Schulte	am 16. 10. 39
Heinrich Gajza	am 17. 10. 39
Fritz Nehl	am 20. 10. 39
Heinrich Mir	am 20. 10. 39
Karl Schröder	am 24. 10. 39
Heinrich Hütteroth	am 26. 10. 39
Fritz Leise	am 27. 10. 39
Margarete Schymekki	am 27. 10. 39

Geburten im Monat Oktober

Walter Schniger, 1 Tochter	am 28. 9. 39
Alfred Trog, 1 Sohn	am 2. 10. 39
Helmut Schmig, 1 Sohn	am 5. 10. 39
Paul Adamel, 1 Tochter	am 7. 10. 39
Konrad Sauerwein, 2 Töchter	am 7. 10. 39
Theodor Mühr, 1 Sohn	am 16. 10. 39
Wilhelm Westersfeld, 1 Tochter	am 17. 10. 39
Albert Weichsel, 1 Sohn	am 17. 10. 39
Ernst Bouter, 1 Sohn	am 20. 10. 39
Robert Telge, 1 Tochter	am 20. 10. 39
Johann Wrona, 1 Tochter	am 22. 10. 39
Johann Schafstall, 1 Sohn	am 30. 10. 39
Christoph Schmidt, 1 Sohn	am 27. 10. 39

Die am 7. 10. 39 geborenen Zwillinge unseres Gefolgschaftsmitgliedes Konrad Sauerwein sind am 20. bzw. 24. 10. 1939 gestorben.

Die Sonderzulagen für Schwerst- und Schwerarbeiter

Bekanntlich gibt es in der Lebensmittelversorgung für die Schwer- und Schwerarbeiter Sonderzulagen für Fett, Fleisch, Brot und Mehl. Auf Grund einer Verordnung haben die Betriebsführer dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt namentliche Listen der nach ihrer Meinung in ihren Betrieben beschäftigten Schwerst- und Schwerarbeiter einzureichen. Das Gewerbeaufsichtsamt prüft, ob bei diesen listenmäßigen Anträgen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen erfüllt sind, und gibt dann die Listen dem Ernährungsamt mit seiner Einverständnis-

erklärung oder mit den notwendigen Änderungen, Streichungen usw. weiter. In der Verordnung wird als Schwerarbeiter bezeichnet:

1. wer dauernd schwere körperliche Arbeit zu leisten hat oder
2. wer durchschnittliche körperliche Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen zu leisten hat, z. B. bei großer Hitze, bei großer Staubentwicklung, mit angelegtem Atemschutzgerät oder unter Einwirkung gesundheitschädlicher Stoffe.

Als Schwerstarbeiter gilt derjenige, bei dem die unter 1 und 2 genannten Bedingungen gleichzeitig vorliegen, der also dauernd schwere körperliche Arbeit unter erschwerenden Arbeitsbedingungen zu leisten hat.

Nach diesen Richtlinien sind auch die Schwerst- und Schwerarbeiter unserer Gefolgschaft ordnungsmäßig dem Gewerbeaufsichtsamt gemeldet worden. Der Gewerberat hat sich persönlich von den mehr oder weniger schweren Arbeitsbedingungen in unseren Betrieben überzeugt, um ein gerechtes Urteil zu treffen, wer von unseren Gefolgschaftsmitgliedern als Schwerst- bzw. Schwerarbeiter anzusehen ist.

Prokurist Eberhard Schulte.

Achtung, Wehrpflichtige!

Alle Arbeitskameraden sind auf Anweisung der Wehrrückstellungen verpflichtet, Änderungen im Wehrverhältnis auf Zimmer 12 zu melden, und zwar:

1. Den Eintritt in die Wehrüberwachung,
2. das Ausscheiden aus der Wehrüberwachung,
3. das Ergebnis der Musterung,
4. alle Beordnungen und Einberufungen,
5. auf Grund besonderer Anschläge in den Betrieben.

Freiwillige Meldungen zum Heeresdienst haben nur Erfolg, wenn sie mit Einwilligung der Betriebsleitung erfolgen.

Achtung, Arbeitskameraden!

Alle Arbeitskameraden werden zur Mitarbeit an der Gestaltung unserer »EHW-Blätter« aufgerufen. Am Tor I und Tor II sind Briefkästen angebracht, in die alle Beiträge für die Werkzeitung zu werfen sind.